

Kurzüberblick: Verfassungsverviertelstunde

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich im Rahmen der Verfassungsverviertelstunde anhand **aktueller** und **lebensnaher Beispiele** aktiv mit **zentralen Verfassungswerten** des **Grundgesetzes** und der **Bayerischen Verfassung**, insbesondere den **Grundrechten** und der im Grundgesetz verankerten **freiheitlich-demokratischen Grundordnung** auseinander. Die Verfassungsverviertelstunde ergänzt als neues Element der Politischen Bildung das [Gesamtkonzept für die Politische Bildung an Bayerns Schulen](#) (KMBek vom 16. August 2017).

Ziele der Verfassungsverviertelstunde

- Stärkung des Bewusstseins für die fundamentale **Bedeutung der Verfassungswerte für das Leben des Einzelnen, das gesellschaftliche Zusammenleben** und die **Legitimität der staatlichen Ordnung**
- Förderung **demokratischer Grundhaltungen** wie Toleranz, Gemeinsinn sowie der Fähigkeit zu Perspektivwechsel
- Beitrag zu einer **lebendigen Verfassungskultur**

Start im Schuljahr 2024/2025

Die Einführung der Verfassungsverviertelstunde an öffentlichen Schulen **in den genannten Jahrgangsstufen** zum Schuljahr 2024/2025 ist **verpflichtend**, weitere Jahrgangsstufen können auf freiwilliger Basis einbezogen werden.

Grundschule Grundschulstufe der Förderschulen	Jgst. 2 und 4 (im Falle jahrgangsstufengemischter Klassen auch in den entsprechenden Kombinationsformen)
Mittelschule Mittelschulstufe der Förderschulen	Jgst. 6 und 8
Realschule	Jgst. 6 und 8
Wirtschaftsschule	Jgst. 6 und 8 (vierstufige WS) Jgst. 8 (dreistufige WS) Jgst. 10 (zweistufige WS)
Gymnasium	Jgst. 6, 8 und 11
Fachoberschule	Vorklasse und Jgst. 11
Berufsoberschule	Vorklasse
weitere berufliche Schulen	alle Jgst. in der Sekundarstufe II, keine Abschlussjahrgangsstufen
Schulen besonderer Art nach Art. 122 Abs. 1 BayEUG	Jgst. 6 und 8

Die Ziele und Inhalte der Verfassungsverviertelstunde sind – unter Wahrung der Privatschulfreiheit – auch an den staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in geeigneter Weise umzusetzen.

Rahmenvorgaben für die organisatorische Umsetzung

Die organisatorische Umsetzung der Verfassungsverviertelstunde liegt grundsätzlich in der Verantwortung der einzelnen Schule. Die Rahmenvorgaben sollen **Sichtbarkeit** und **Regelmäßigkeit** der

Verfassungsviertelstunde garantieren, aber ausreichend **Flexibilität** für schulartspezifische und individuelle Gegebenheiten vor Ort gewährleisten.

- ✓ Durchführung **innerhalb der regulären Unterrichtszeit**
- ✓ **Regelmäßigkeit** im Sinne eines **wöchentlichen Formats im Umfang von 15 Minuten** (wenn inhaltlich erforderlich, ausnahmsweise auch Möglichkeit, zwei 15-minütige Einheiten zu einer 30-minütigen Einheit oder drei Einheiten zu einer 45-minütigen Einheit zu bündeln)
- ✓ An **beruflichen Schulen** bei Vollzeit- bzw. Blockbeschulung eine Verfassungsviertelstunde pro voller Schulwoche; bei durch Praxisphasen reduzierten Schulphasen entsprechend anteilig
- ✓ Durchführung im **Klassenverband** (Ausnahmen z. B. bei jahrgangs- bzw. klassenübergreifendem Unterricht, bei Peer-to-Peer-Ansätzen, Veranstaltungen der Schulgemeinschaft)
- ✓ Einbettung in das **gesamte Fächerspektrum** der einzelnen Schularten; Verfassungsviertelstunde als **Aufgabe aller Lehrkräfte**
- ✓ **Umsetzung an Schularten mit Klassenlehrerprinzip** (z. B. Grundschule, Mittelschule, Förderschulen): Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer koordiniert und gestaltet die Verfassungsviertelstunden in Zusammenarbeit mit den weiteren in der Klasse eingesetzten Lehrkräften.
- ✓ **Umsetzung an Schularten mit Fachlehrerprinzip** (z. B. Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium): Die Koordination der Verfassungsviertelstunden obliegt – sofern nicht eine andere verantwortliche Person oder Personengruppe benannt wird – der Klassenleitung, die zu Beginn des Schuljahres in Absprache mit dem Klassenteam die durchzuführenden Verfassungsviertelstunden so aufteilt, dass dabei möglichst alle Fächer entsprechend ihrer Stundenzahl berücksichtigt werden.
- ✓ Sicherstellen der **Sichtbarkeit** der Verfassungsviertelstunde, z. B. durch einen schriftlich fixierten Plan
- ✓ Pragmatische **Dokumentation** der Themen der Verfassungsviertelstunde, z. B. durch ein Poster im Klassenzimmer, digitale Pinnwand (Ziel: Vermeidung inhaltlicher Doppelungen, Herstellen von Verknüpfungen, Vergewisserung über bereits besprochene Themen)
- ✓ Einbeziehen von schulischen Gremien, insbesondere des **Schulforums und der SMV**
- ✓ **keine Leistungserhebungen und -bewertungen** im Rahmen der Verfassungsviertelstunde

Inhaltliche und methodische Gestaltung

- ✓ lebendiges, offenes Konzept mit vielfältigen **Gestaltungsmöglichkeiten**
- ✓ Ausgangspunkte: **zentrale Verfassungswerte** des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung sowie Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- ✓ Aufgreifen **aktueller Impulse** mit Bezug zur **Lebenswelt** der Schülerinnen und Schüler
- ✓ Verzicht auf einen Lehrplan, aber Möglichkeit der **Verknüpfung mit Themen der Fachlehrpläne**
- ✓ **reflektierte Auseinandersetzung**

Folgende **Beispiele** sollen exemplarisch aufzeigen, wie die **Themensetzung** einer Verfassungsviertelstunde gestaltet werden kann:



Ausgehend von einem aktuellen Thema oder lokalem Ereignis wird ein Verfassungsbezug hergestellt.

Anlässlich eines Nachrichtenbeitrags zum Weltfrauentag am 8. März setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit der

	<p>Gleichberechtigung von Männern und Frauen auseinander (Art. 3 Abs. 2 GG).</p>
	<p>Ausgehend von einem Verfassungsartikel wird ein Lebensweltbezug hergestellt. Art. 121 BV (Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern) dient als Impuls, um mit den Schülerinnen und Schülern über die Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements zu sprechen.</p>
	<p>Ausgehend von einem Lehrplaninhalt bzw. einer Kompetenzerwartung wird ein Verfassungsbezug hergestellt. Im Fach Sport der Jgst. 8 (vgl. Lernbereich 2) an einer Realschule vergleichen die Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund von Art. 97 Abs. 1 GG (Unabhängigkeit der Richter) die Rolle eines Schiedsrichters beim Volleyball mit der eines Richters an einem Amtsgericht.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit einem Verfassungswert findet auf spielerische und/oder kreative Art und Weise statt. Die Schülerinnen und Schüler setzen Verfassungsinhalte mit der Methode des Szenischen Lesens um, gestalten einen kurzen Videoclip, spielen ein Quiz etc.</p>

Prinzipien der Politischen Bildung und die Rolle der Lehrkraft

Die Umsetzung der Verfassungsviertelstunde verbindet sich auf Seiten der Lehrkräfte mit besonderen Anforderungen im Hinblick auf didaktische, methodische und pädagogische Gesichtspunkte sowie die eigene Rolle in Unterricht und Schulleben. Zentraler Maßstab für den politisch bildenden Unterricht sind die [Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses](#):

- Kontroversitätsprinzip: Die Lehrkräfte stellen sicher, dass alles, was in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik kontrovers diskutiert wird, sich auch im Unterricht kontrovers abbildet.
- Überwältigungsverbot: Bei der Urteilsbildung der Schülerinnen und Schüler ist es nicht zulässig, diese im Sinne erwünschter Meinungen zu beeinflussen.
- Schülerorientierung: Die Schülerinnen und Schüler sollen auf altersgerechte Weise dazu befähigt werden, politische Konstellationen und ihre eigenen Interessenlagen zu analysieren sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage zu beeinflussen.

Aktualitätsprinzip: Im Zentrum der Verfassungsviertelstunde steht neben der Schülerorientierung insbesondere die multiperspektivische Auseinandersetzung mit realen und aktuellen politischen Fragestellungen und Anlässen, die einen Bezug zur Lebenswelt, zu den Interessen sowie den Erfahrungen der Schülerinnen und Schülern ermöglichen.

Neutralitätspflicht der Lehrkräfte: Unabhängig von persönlichen politischen Überzeugungen sind Lehrkräfte an die rechtlichen Vorgaben zur politischen Neutralität im Unterricht gebunden. Jede Form der politischen Werbung ist an bayerischen öffentlichen Schulen verboten (vgl. [Art. 84 BayEUG](#)). Lehrkräfte sind verpflichtet, sich parteipolitisch neutral zu verhalten, zugleich aber auch dazu angehalten, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und für ihren Erhalt einzutreten (vgl. [Art. 96 BV, § 33 Abs.1 BeamStG bzw. § 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L](#)). Das beinhaltet ausdrücklich eine kritische Positionierung zu extremistischen

Positionen jedweder Art. Zum Erziehungsauftrag an allen bayerischen Schulen gehört es, die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern (vgl. [Art. 2 Abs. 1 BayEUG](#)).

Unterstützungsangebote für Lehrkräfte

Die Lehrkräfte werden bei der Gestaltung der Verfassungsveranstaltung mit einem breiten Angebot an konkreten Umsetzungsvorschlägen, Materialien und Fortbildungsangeboten unterstützt.

Geeignetes Material zur Umsetzung wird derzeit und auch in den kommenden Schuljahren sukzessive erarbeitet, gesammelt und **ab Beginn des Schuljahres 2024/2025** in einem **eigenen Bereich** auf dem **ISB-Portal für Politische Bildung** (www.politischebildung.schule.bayern.de) zur Verfügung gestellt.

Hierzu zählen insbesondere

- die Darstellung geeigneter **Inhalte und Themenbereiche** für die Verfassungsveranstaltung in enger Anbindung an Bayerische Verfassung und Grundgesetz,
- die Vorstellung geeigneter (auch schulartspezifischer) **Methoden und Materialien** (z. B. in der Grundschule die Arbeit mit dem „Wertereisekoffer“),
- die **Identifizierung von Lernbereichen** in den Fachlehrplänen, an die sich die Verfassungsveranstaltung gut anbinden lässt,
- **exemplarische Umsetzungsbeispiele** und **Impulse** für einzelne Altersstufen,
- **Möglichkeiten zur Dokumentation** der Verfassungsveranstaltung sowie
- **Anregungen vielfältiger Partnerinnen und Partner** aus dem Bereich der Demokratie- und Werteerziehung.

Schwerpunkte des begleitenden **zentralen Fortbildungsangebots** durch die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) bilden folgende Aspekte:

- Überblick über **wesentliche Aspekte von Grundgesetz und Bayerischer Verfassung**, deren Wirkung für das demokratische Zusammenleben und künftige Herausforderungen
- **Rollenverständnis der Lehrkräfte als Vermittler Politischer Bildung**
- Politische Bildung als **fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel** in unterschiedlichen Fachbereichen
- **„Märkte der Möglichkeiten“** zur Umsetzung der Verfassungsveranstaltung mit praxisnahen Umsetzungsvorschlägen

Es bietet sich zudem an, die vielfältige **Expertise vor Ort** im Bereich der Demokratieerziehung (z. B. in den Fachschaften der Leitfächer der Politischen Bildung, in einschlägigen AGs, von Eltern, externen Partnerinnen und Partnern etc.) in **schulinterne Fortbildungen** einfließen zu lassen und so die Gestaltung der Verfassungsveranstaltung vor Ort auch als Chance zur **Weiterentwicklung einer demokratischen Schulkultur** zu nutzen.

Stand: 06.06.2024